

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 22. Feber 1979

26. Stück

- 68. Verordnung:** Änderung der Fachgruppenordnung
69. Verordnung: Aufnahmealter an den ein- und zweijährigen Familienhelferinnenschulen
70. Verordnung: 3. Bundesrechnamtsverordnung
71. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Vogau, Straß und Spielfeld
72. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Wiener Neustadt und Katzelsdorf
73. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 47 Lundenburger Straße im Bereich der Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal
74. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinden Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen und Eppenstein
75. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinden Hohentauern und St. Johann am Tauern
76. Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht durch Luxemburg

68. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 16. Jänner 1979, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 5. Handelskammergesetz-Novelle, BGBl. Nr. 400/1974, insbesondere dessen § 32, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für soziale Verwaltung verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) der Verordnung des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau über die Errichtung der Fachgruppen und Fachverbände der gewerblichen Wirtschaft (Fachgruppenordnung), BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 633/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Im Bereich der Sektion Gewerbe werden die Fachgruppen entweder mit Landesinnung oder Fachgruppe und die Fachverbände entweder mit Bundesinnung oder Fachverband bezeichnet.“

2. Der Einleitungssatz des § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„Für den Bereich der Sektion Gewerbe werden folgende Bundesinnungen und Fachverbände errichtet:“

3. Im § 1 Abs. 2 Z. 40 ist in der Berufsgruppenaufzählung das Wort „Blumenbinder“ durch die Worte „und -einzelhändler“ zu ergänzen.

4. Im § 1 Abs. 2 Z. 41 hat die Bezeichnung der Bundesinnung „Bundesinnung Druck“ zu lauten.

5. Im § 1 Abs. 2 Z. 48 hat die Bezeichnung der Bundesinnung „Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder“ zu lauten.

6. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 48 a zu entfallen.

7. Im § 1 Abs. 2 ist folgende Z. 52 einzufügen:
 „52. Fachverband Werbung, umfassend:

Werbeberater,
 Markt- und Meinungsforscher,
 Werbegraphiker,
 Werbegestalter (Ausstellungs-, Messe- und Schaufenstergestalter),
 Werbungsmittler,
 Werbungsvertreter (Anzeigenvertreter),
 Adressenverlage,
 Werbemittelhersteller,
 Werbemittelverteiler,
 Ankündigungsunternehmen für Innen- und Außenwerbung.“

8. Im § 1 Abs. 2 hat die Z. 53 zu lauten:

„53. Allgemeine Bundesinnung des Gewerbes, umfassend:

Alle Berufsgruppen, die nicht ausdrücklich oder dem Sinne nach einer anderen Bundesinnung oder einem Fachverband im Bereich der Sektion Gewerbe angehören.“

9. Der § 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Gemäß § 2 der Fachgruppenordnung kann in jedem Bundesland innerhalb jeder Bundesinnung je eine Landesinnung und innerhalb jedes Fachverbandes je eine Fachgruppe errichtet werden.“

10. Im § 1 Abs. 4 F lit. b ist in der Berufsgruppenaufzählung das Wort „Blumenbinder“ durch die Worte „und -einzelhändler“ zu ergänzen.

11. Im § 2 Abs. 1 Z. 5 sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen der Berufsgruppenaufzählung vorzunehmen:

An Stelle der Worte „Chemische und Mineralfarbenindustrie“ ist das Wort „Farbstoffindustrie“ zu setzen, nach den Worten „Industrie technischer Gase“ sind die Worte

„Industriellen Gießereichemie“ einzufügen,

an Stelle des Wortes „Lackindustrie“ ist das Wort „Anstrichmittelindustrie“ zu setzen,

nach dem Wort „Tierkörperverwertungsindustrie“ ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind die Worte

„Düngemittelindustrie,

Industrie elektrischer Kohlen,

Sprengmittelindustrie.“

anzufügen.

12. Im § 2 Abs. 1 Z. 11 sind in der Berufsgruppenaufzählung an Stelle des Wortes „Kohlensäure-Getränkeindustrie“ die Worte „Alkoholfreie Erfrischungsgetränke-Industrie“ zu setzen.

13. Der § 3 Abs. 4 J lit. a hat zu lauten:

„a) Landesgremium Wien für den Handel mit Büromaschinen, Büroausstattung und Informationstechnik, umfassend:

Handel mit Maschinen und Artikeln der Büro- und Informationstechnik, Büromöbeln und Zubehör.“

14. Im § 4 Z. 1 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind diesem folgende Worte anzufügen:

„die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige reg. Genossenschaft m. b. H.“

15. Im § 4 Z. 2 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind diesem folgende Worte anzufügen:

„die Bausparkasse der österreichischen Sparkassen.“

16. Im § 4 Z. 3 sind in der Berufsgruppenaufzählung an Stelle des Wortes „Bausparkassen“ die Worte „die Allgemeine Bausparkasse der Volksbanken reg. Genossenschaft m. b. H. und Bausparkassen, sofern sie nicht einem anderen Fachverband angehören“ zu setzen.

17. Im § 4 Z. 4 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und sind diesem folgende Worte anzufügen:

„die „Raiffeisen“ Bausparkasse Gesellschaft m. b. H.“

Staribacher

69. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 25. Jänner 1979 über das Aufnahmealter an den ein- und zweijährigen Familienhelferinnenschulen

Auf Grund des § 63 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 323/1975 wird verordnet:

Die Aufnahme in die ein- und zweijährige Familienhelferinnenschule setzt die Vollendung des 17. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme voraus.

Sinowatz

70. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. Feber 1979 betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung (3. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 5 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird auf Antrag des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Rechnungshof verordnet:

Dem Bundesrechenamt obliegt die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der im § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, angeführten wiederkehrenden Beihilfen zur Förderung der Erlangung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen oder zur Sicherung einer Beschäftigung.

Androsch

71. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 5. Feber 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 9 Pyhrn Autobahn im Bereich der Gemeinden Vogau, Straß und Spielfeld

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 9 Pyhrn Autobahn wird im Bereich der Gemeinden Vogau, Straß und Spielfeld wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt an der Gemeindegrenze zwischen Obervogau und Vogau, im unmittelbaren Anschluß an das mit Verordnung BGBl. Nr. 595/1976 in seinem Verlauf bestimmte Teilstück der A 9 Pyhrn Autobahn, verläuft über die Anschlußstelle Vogau—Straß, sodann in südöstlicher Richtung, umfährt die Ortschaft Straß im Osten, schwenkt in südliche Richtung, quert die Mur bei km 40,900, verläuft weiter über die Anschlußstelle Spielfeld mit einer Zu- und Abfahrtsstraße zur B 67 Grazer Straße und endet bei km 42,900 an der Staatsgrenze zu Jugoslawien.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Vogau, Straß und Spielfeld aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen A 9/50-1; Maßstab 1 : 2 000 und Planzeichen A 9/50-2; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

72. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Jänner 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße im Bereich der Gemeinden Wiener Neustadt und Katzelsdorf

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 4 Eisenstädter Schnellstraße wird im Bereich der Gemeinden Wiener Neustadt und Katzelsdorf wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 61,275, im Anschluß an den mit Ver-

ordnung vom 25. Mai 1975, BGBl. Nr. 309, bestimmten Abschnitt der S 4 Eisenstädter Schnellstraße, verläuft in östlicher Richtung, schwenkt nach Querung der ÖBB-Linie Wiener Neustadt—Aspang in nordöstlicher Richtung, quert die ÖBB-Linie Wiener Neustadt—Loipersbach—Schattendorf, schwenkt nach Osten ab und endet an der Landesgrenze Niederösterreich/Burgenland. Bei km 58,4 befindet sich eine Zu- und Abfahrtsstraße zur bestehenden, gemäß § 33 Abs. 5 Bundesstraßengesetz 1971 als Bundesstraße B geltenden S 4 Eisenstädter Schnellstraße.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt und bei der Gemeinde Katzelsdorf aufliegenden Planunterlage (Planzeichen S 4/40-77; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Hiedurch wird die Verordnung vom 25. Mai 1975, BGBl. Nr. 309, abgeändert.

Moser

73. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 31. Jänner 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 47 Lundenburger Straße im Bereich der Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 47 Lundenburger Straße wird im Bereich der Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 11,700, verläuft in gestreckter Linienführung, den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigierend, unter teilweiser Mitbenützung der bestehenden Straße und endet bei km 18,600.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Großkrut und Bernhardsthal aufliegenden Planunterlage (Planzeichen B 47/22-74; Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung.

Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

74. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Jänner 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 78 Obdacher Straße im Bereich der Gemeinden Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen und Eppenstein

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 78 Obdacher Straße wird im Bereich der Gemeinden Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen und Eppenstein wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 4,910 an dem mit Verordnung vom 11. Dezember 1978, BGBl. Nr. 642, in seinem Verlauf bestimmten Teilstück der B 77 Gaberl Straße, umfährt die Ortschaft Weißkirchen im Südwesten, wobei sie westlich der ÖBB-Linie Zeltweg—Lavamünd verläuft, und bindet bei km 7,0 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Maria Buch-Feistritz, Weißkirchen und Eppenstein aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-78; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

75. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 23. Jänner 1979 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 114 Triebener Straße im Bereich der Gemeinden Hohentauern und St. Johann am Tauern

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1975 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 114 Triebener Straße wird im Bereich der Gemeinden Hohentauern und St. Johann am Tauern wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 5,570, korrigiert den bestehenden Straßenverlauf durch Ausschaltung des vorhandenen Bogens, folgt in weiterer Folge der bestehenden Straßentrasse, die sie in den Teilstücken km 6,575—km 8,315, km 10,680—km 11,125, km 11,850—km 12,800, km 13,956—km 14,280, km 14,796—km 14,960 und km 15,940—km 16,510 durch eine gestreckte Linienführung unter Ausschaltung der vorhandenen Bögen korrigiert und bindet bei km 16,510 wieder in die bestehende Trasse ein.

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei den Gemeinden Hohentauern und St. Johann am Tauern aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO 114-11; Maßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Moser

76. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Feber 1979 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht durch Luxemburg

Nach Mitteilung der Königlich Niederländischen Botschaft in Wien hat Luxemburg am 7. Dezember 1978 seine Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. Nr. 295/1963, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 540/1978) hinterlegt. Anlässlich der Hinterlegung hat Luxemburg die in den Art. 9, 10 und 12 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehalte erklärt.

Kreisky